

Datenschutz im Verein

Hinweise zur Beachtung des Datenschutzes bei der Vereinsarbeit, insbesondere in Selbsthilfeorganisationen*

Über Datenschutz wird zwar allseits viel gesprochen, leider wird er aber immer noch vielfach nicht oder nur in unzureichendem Maße beachtet und umgesetzt. Ein Grund hierfür mag ein mangelndes Bewusstsein dafür sein, dass auch personen-bezogene Daten ein schützenswertes Rechtsgut darstellen. Ihre Weitergabe bzw. die Kenntnisnahme durch Dritte betrifft unmittelbar die Privatsphäre und damit die Autonomie und Selbstbestimmung der betreffenden Person. Vor allem sind Daten in wirtschaftlicher Hinsicht immer bedeutsamer für Unternehmen, für die es weitaus kostengünstiger ist, aufgrund einer vorherigen Datenerfassung zielgerichtet ein Produkt zu entwickeln und dieses anzupreisen, als allgemein in der Öffentlichkeit zu werben, ohne hinreichend zu wissen, ob es für das Produkt einen Markt gibt bzw. ob die Werbung auch tatsächlich beim potentiellen Kunden ankommt. Es verwundert also nicht, dass weltweit ein stetig wachsender Datenhandel fest-zustellen ist. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten ist zwar nicht per se zu verurteilen, sie ist sogar notwendig, um staatliche Aufgaben wahrzunehmen und ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen. Damit steht die Datennutzung in der Regel im Interesse des einzelnen Bürgers. Sie kann aber auch ins Negative umschlagen, wenn Grenzen überschritten werden und der Schutz der Persönlichkeit nicht mehr gewahrt ist. Hierauf zielt der Datenschutz ab. Es geht nicht um ein grundsätzliches Verbot oder eine übertriebene Einschränkung der Datenerfassung und -verarbeitung, sondern um den gleichzeitig erforderlichen Schutz des einzelnen Bürgers und seiner Persönlichkeitsrechte.

Gerade im Verein ist die Beachtung des Datenschutzes besonders wichtig, da hier aufgrund der vielen Einzelmitgliedschaften meist ein hohes Datenaufkommen besteht und zugleich eine Vielzahl an Mitwirkenden im Verein die Möglichkeit hat, auf diese Daten zuzugreifen. Darüber hinaus sind gerade bei Selbsthilfeorganisationen in der Regel auch sensible Gesundheitsdaten betroffen, die in besonderem Maße zu schützen sind. Vor diesem Hintergrund sollte Datenschutz im Verein ernst genommen und als Qualitätsmerkmal einer guten Vereinsarbeit gesehen werden.

* Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der vorliegenden Übersicht kann keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Die Zusammenfassung orientiert sich an der Informationsschrift „Datenschutz im Verein“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg.

Rechtsgrundlage

Die meisten datenschutzrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dort sind für Vereine speziell die Regelungen in §§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 von Bedeutung. Daneben können die Landesdatenschutzgesetze, das Telekommunikationsgesetz und andere Regelungen zur Anwendung kommen. Die genannten Regelungen gelten übrigens für alle Vereine, egal ob es sich um eingetragene Vereine (e.V.) handelt oder nicht.

Folgende Begriffe aus dem Bereich des Datenschutzes finden häufig Anwendung und werden in § 3 BDSG wie folgt definiert:

Personenbezogene Daten: alle Informationen über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Familienstand, Kinder, Religionszugehörigkeit, Beruf, Vorliegen von Krankheiten oder einer Behinderung, persönliche Interessen, Bestehen von Vereinsmitgliedschaften etc.).

Dabei hebt das BDSG in § 3 Abs. 9 folgende besondere Arten personenbezogener Daten speziell hervor: Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Diese Daten sind in besonderem Maße schützenswert, weshalb im Umgang mit ihnen eine größere Sorgsamkeit an den Tag zu legen ist. In Organisationen der Gesundheitsselbsthilfe sind das also speziell Angaben über das Vorliegen einer (chronischen) Erkrankung oder Behinderung.

Datenerhebung: das Beschaffen von Daten bei einer Person, etwa durch Befragung oder durch Entgegennahme eines ausgefüllten Beitrittsformulars.

Datenverarbeitung: Daten können auf verschiedene Weise verarbeitet werden, vor allem durch

- **Speichern:** z.B. das Erfassen und Anlegen von Daten auf Datenträgern, um sie weiter zu verarbeiten oder zu nutzen
- **Übermitteln:** die Weitergabe der gewonnenen Daten an einen Dritten oder die Gewährung einer Einsichtnahme durch Dritte
- **Löschen:** das Unkenntlich-Machen von Daten

Nutzen: jede sonstige Verwendung von Daten, z.B. im Bereich der Mitgliederverwaltung die Verwendung von Anschriften zur Versendung von Briefen oder die Weitergabe von Daten an andere Funktionsträger desselben Vereins. Die Weitergabe von Daten an eigene Mitglieder oder an einen Dachverband stellt demgegenüber regelmäßig keine Nutzung sondern eine Übermittlung dar.

Verantwortliche Stelle: jede Person oder Einrichtung (z.B. ein Verein), die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, nutzt oder verarbeitet. Einem Verein sind insoweit auch seine unselbstständigen Untergliederungen (Abteilungen, Ortsvereine etc.) sowie seine Funktionsträger und Mitarbeiter zuzurechnen, nicht dagegen die Vereinsmitglieder und Dachverbände, in denen der Verein selbst Mitglied ist.

Merke:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist nach § 4 Abs. 1 BDSG nur erlaubt, wenn dies gesetzlich ausdrücklich gestattet ist oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Eine Erlaubnis besteht aber umgekehrt nicht schon deshalb, weil eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt oder weil der Betroffene nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Belehrung / Hinweis- und Benachrichtigungspflicht

Der Betroffene ist bei der Erhebung seiner Daten datenschutzrechtlich zu belehren, d.h., er ist darüber in Kenntnis zu setzen, für welche Zwecke welche Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, welche Angaben nicht zwingend sind und an wen für welche Zwecke Daten übermittelt werden (z.B. an einen Dachverband, an eine Versicherung). Dazu gehört auch die Information, welche Daten für die Mitgliederverwaltung und welche für die darüber hinausgehende Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Der Betroffene ist schließlich auch darüber in Kenntnis zu setzen, wann welche Daten gelöscht werden.

Ist es zu einer Speicherung von Daten gekommen, ohne dass der Betroffene davon Kenntnis hat, ist dieser hierüber umgehend zu benachrichtigen, damit er dann die Möglichkeit hat, nähere Auskünfte hierüber einzuholen und ggf. die Berichtigung oder auch Löschung seiner Daten zu verlangen (vgl. §§ 33 ff BDSG).

Einwilligung

Gibt ein (Neu-)Mitglied seine Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie seine Bankverbindung zwecks Abbuchung des Mitgliedsbeitrages bekannt, liegt hierin regelmäßig die gleichzeitige Einwilligung, dass der Verein diese personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung speichert und nutzt. Diese Datennutzung ist regelmäßig unproblematisch, und der Verein ist zur Erhebung dieser Daten ohnehin im Rahmen des § 28 BDSG ermächtigt. Dabei muss er die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden, konkret festlegen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG, siehe hierzu auch nachfolgend die Hinweise zur Datenschutzordnung im Verein). Geht die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung jedoch über das Maß der üblichen Mitgliederverwaltung im Verein hinaus (z.B. bei namentlicher Benennung eines Neumitglieds im Internet oder Weitergabe der Daten an eine mit dem Verband kooperierende Versicherung), muss der Betroffene hierin zuvor seine ausdrückliche Einwilligung geben.

Die Einwilligung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen und vor allem freiwillig sein (vgl. § 4a Abs. 1 BDSG). Letzteres setzt, wie erwähnt, eine entsprechende vorausgehende Information seitens des Vereins voraus - einschließlich der Angabe, um welche konkreten Daten es sich handelt und wie sie verwendet werden. Es ist auch aufzuzeigen, wenn im Falle einer Verweigerung der Einwilligung eventuelle Nachteile zu erwarten sind. Ist sie zusammen mit anderen Erklärungen abzugeben (z.B. mit der Beitrittserklärung), ist sie im äußeren Erscheinungsbild deutlich hervorzuheben. Lediglich eine Erwähnung im „Kleingedruckten“ reicht also nicht.

Merke:

Es darf nicht von einer von vornherein bestehenden generellen Einwilligung ausgegangen werden; deshalb reicht es nicht aus, anstelle der Einholung einer Einwilligung dem Betroffenen nur die Möglichkeit zu einem entsprechenden Widerspruch zu geben. Das bedeutet zugleich, dass eine Datenverarbeitung, die über die reine Mitgliederverwaltung hinausgeht, grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung erfolgen darf (was auch durch ein entsprechendes Ankreuzen auf dem Beitrittsformular geschehen kann). Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, gleich bei Begründung der Mitgliedschaft ein ausdrückliches Einverständnis mit der Erhebung und Verarbeitung *aller* abgefragten Daten einzuholen und hierfür möglichst eine zusätzliche Unterschrift (neben der eigentlichen Beitrittserklärung) unter einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Information und Belehrung einzuholen. Im Übrigen sollte in der Einwilligungserklärung auch darauf hingewiesen werden, dass alle Einwilligungen stets widerrufen werden können.

Mitgliederdaten

Der Beitritt einer Person zu einem Verein begründet zwischen diesen beiden regelmäßig ein Vertragsverhältnis. Hierauf basierend dürfen seitens des Vereins alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (vgl. § 28 BDSG). Hierunter fallen regelmäßig Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung. Wie bereits dargestellt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass darüber hinausgehende Daten grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung gespeichert werden dürfen. Wie bereits gesagt, empfiehlt es sich aber ohnehin, ein schriftliches Einverständnis mit der Erhebung und Verarbeitung aller abgefragten Daten gleich bei Begründung der Mitgliedschaft einzuholen. Das macht gerade deshalb Sinn, weil es leicht zu Meinungsverschiedenheiten darüber kommen kann, ob die Erhebung bestimmter Daten tatsächlich zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich ist oder nicht.

Auch im Falle einer vorgesehenen Doppelmitgliedschaft sowohl beim betreffenden Verein als auch bei einem übergeordneten Bundes- oder Dachverband ist es erforderlich, dass das Neumitglied hierüber informiert wird und sowohl eine Beitrittserklärung als auch eine eigene Datenschutzerklärung bzw. Einwilligung gegenüber beiden Vereinen abgibt. Die Doppelmitgliedschaft berechtigt aber nicht automatisch zur Weiterleitung von Daten ohne vorherige Einwilligung des Mitglieds. Das gilt erst recht, wenn nur der Verein selbst Mitglied in der Dachorganisation ist und dieser die Mitgliederlisten des Vereins zur Verfügung gestellt werden. In allen Fällen muss das Einzelmitglied grundsätzlich seine Einwilligung in eine Weiterleitung geben bzw. ist zumindest eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich.

Datenerhebung bei Dritten

Der Verein kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von Nichtmitgliedern personenbezogene Daten erheben (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG), soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen. So ist beispielsweise in der Regel auch die Einholung von Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum von Nichtmitgliedern zulässig, wenn diese an einer Vereinsveranstaltung teilnehmen und hierfür diese Angaben erforderlich sind (zur Weitergabe dieser Daten an einen Dritten, etwa einen Projektträger, siehe unten: „Übermittlung personenbezogener Daten“).

Personaldaten hauptamtlich Beschäftigter

Beschäftigt der Verein hauptamtlich tätige Personen als abhängig Beschäftigte, hat er als Arbeitgeber die besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 32

BDSG zu beachten. Hiernach dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses oder dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die über den einzelnen Beschäftigten geführten Personalakten, die sorgfältig zu führen sind und auf die nur ein möglichst kleiner Kreis von Berechtigten Zugriff haben darf. Dabei dürfen persönliche Daten eines Arbeitnehmers auch nicht innerhalb des Vereins ohne weiteres preisgegeben werden. Ist beispielsweise ein Vorstandsmitglied für Personalangelegenheiten zuständig, darf er grundsätzlich keine Personaldaten an ein anderes Vorstandsmitglied weitergeben, wenn der betreffende Arbeitnehmer keine Einwilligung hierzu erteilt hat. Keine Arbeitnehmer sind übrigens die gegen Vergütung tätigen Vorstandsmitglieder, solange für sie keine Sozialversicherungsabgabepflicht besteht und daher auch nicht von einer arbeitsvertraglichen Beschäftigung auszugehen ist.

Merke:

Es ist dringend zu empfehlen, bereits im Vorfeld in einer Datenschutzordnung bzw. in Datenschutzrichtlinien schriftlich festzulegen, welche konkreten Daten bei den Mitgliedern, bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie bei Dritten im Verein erhoben werden und zu welchem konkreten Zweck. Damit erfolgt die Datenerfassung einheitlich und transparent und kann auf eventuelle Verstöße leichter überprüft werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Datenvermeidung (vgl. § 3a BDSG). Danach sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben und gespeichert werden. Daten, die nicht zwingend für eine funktionierende Mitglieder- bzw. Personalverwaltung erforderlich sind oder zur Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks zu erheben sind, dürfen hiernach grundsätzlich nicht abgefragt werden.

Speicherung und Sicherung personenbezogener Daten

Eine Speicherung der Daten kann erfolgen

- mittels herkömmlicher Karteien oder Akten

- automatisiert, d.h. EDV-gestützt
- im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung durch ein externes Serviceunternehmen

Zu beachten ist, dass bei der Speicherung unterschiedliche Datengruppen voneinander zu trennen sind, also z.B. die Mitgliederdaten von den Personaldaten.

Gerade der Einsatz von Computern erfordert zudem besondere Sicherungsmaßnahmen. So sind nach § 9 BDSG bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Sicherzustellen ist daher vor allem, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die gespeicherten Daten nehmen können. Dies kann u.a. durch die Einrichtung passwortgeschützter Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems geschehen, denkbar ist zudem die Verschlüsselung von Mitgliederdaten. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind natürlich auch dann erforderlich, wenn die Datenverarbeitung für den Verein durch einen Ehrenamtlichen zuhause an seinem Privat-Computer erledigt wird. Dabei muss das eigene Wohnzimmer natürlich nicht in einen IT-Hochsicherheitstrakt umfunktioniert werden. Es sind aber auch hier die zum Schutz vor einem unbefugten Zugriff erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, also etwa die Sperrung des PC bei Verlassen des Arbeitsplatzes, die Einrichtung eines Passwort-Schutzes sowie eines auf aktuellem Stand befindlichen Computer- und Internet-Schutzes. Es sollte übrigens auch daran gedacht werden, dass der eigene Ehepartner regelmäßig unbefugter Dritter ist, wenn es um Mitgliederdaten geht, die zuhause gespeichert und verwaltet werden.

Natürlich sind auch Daten, die auf Papier festgehalten sind und bei einem Verein verwahrt werden - etwa die Akten einer Rechtsberatung, Personalakten oder aber auch ausgedruckte Mitgliederlisten -, vor der Einsichtnahme und dem Zugriff unbefugter Dritter zu sichern. Sie sollten daher auch bei einem nur kurzzeitigen Verlassen des Arbeitsplatzes vor dem Blick anderer geschützt werden und erst recht nach Beendigung einer Bearbeitung in einem Aktenschrank o.a. verschlossen werden. Das gilt erst recht, wenn die Unterlagen besondere Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (also etwa sensible Gesundheitsdaten) enthalten.

Eine Auslagerung der Datenverarbeitung an Dritte ist zulässig, wenn sich der Verein jegliche Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Daten vorbehält und dem Dritten keinerlei inhaltlichen Bewertungs- und Ermessensspielraum einräumt (vgl. § 11 BDSG). In diesem Fall bilden der Verein und die extern beauftragte Adressverwaltung eine Einheit, weshalb keine *Datenübermittlung*, sondern eine *Datennutzung* stattfindet. Daher ist insoweit auch keine Einwilligung des Mitglieds

erforderlich. Im Fall einer Datenverarbeitung im Auftrag ist der Verein aber zur sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers verpflichtet. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen, wobei zumindest die in § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG genannten Punkte (u.a. Gegenstand und Dauer des Auftrags; Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung; Kontrollrechte des Auftraggebers) enthalten sein müssen. Es reicht dafür nicht aus, lediglich den Wortlaut der genannten Vorschrift zu wiederholen, es müssen vielmehr die entsprechenden Maßnahmen, die hierauf basierend ergriffen werden, konkret bezeichnet werden.

Wird eine sog. Cloud verwendet, um personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern zu speichern, ist übrigens auch regelmäßig von einer Auftragsdatenverarbeitung i.S. des § 11 BDSG auszugehen. Das bedeutet, dass auch hier keine Einwilligung seitens der Mitglieder erforderlich ist - es sei denn, die Datenverarbeitung befindet sich außerhalb der Europäischen Union oder des EWR.

Nutzung personenbezogener Daten

Ein Vorstandsmitglied oder auch ein hauptamtlicher Mitarbeiter eines Vereins dürfen grundsätzlich nur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitglieder-daten kennen und entsprechend verarbeiten oder nutzen. Der Aufgabenbereich ergibt sich in der Regel durch die Satzung und durch andere Geschäfts- bzw. Vereinsordnungen. So ist es beispielsweise regelmäßig ausreichend, wenn der Kassierer nur die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung) kennt und entsprechend nutzt. Muss allerdings der gesamte Vorstand auf die Mitglieder-daten zugreifen um seine Aufgaben zu erfüllen, steht ihm dieses Zugriffsrecht selbstverständlich zu.

Neben Mitgliedsdaten fallen bei einem Verein auch regelmäßig Daten von Dritten (Lieferanten, Besuchern etc.) an. Deren Speicherung und Nutzung ist zulässig, wenn dies zur Begründung oder Durchführung eines Schuldverhältnisses (Vertrages) erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung zu einem anderen Zweck setzt ein entsprechendes berechtigtes Interesse des Vereins voraus, dem kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegenstehen darf. Eine solche Nutzung wird in der Praxis also nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Spendenaufrufe und Werbung

Die Nutzung von Daten für Spendenaufrufe und Werbung ist grundsätzlich nur zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins zulässig. Insoweit können also die eigenen Mitglieder problemlos angeschrieben und etwa um Spenden für den eigenen Verein

gebeten werden. Geschieht dies regelmäßig, ist zu empfehlen, eine entsprechende Regelung in der Datenschutzordnung des Vereins zu treffen.

Sollen hingegen Nichtmitglieder zwecks Werbung für den Verein angeschrieben werden, müssen diese hierin jedoch vorab eingewilligt haben oder ihre Erreichbarkeitsdaten insoweit selbst bekannt gegeben haben. Darauf sollte auch dann geachtet werden, wenn die Kontaktdaten von dritter Seite an den Verein gelangt sind, dieser also selbst keine Daten bei den betreffenden Nichtmitgliedern erhoben hat. Sendet der Verein oder ggf. auch eine von ihm beauftragte Firma einem Adressaten eine Werbesendung zu, muss für den Empfänger zumindest erkennbar sein, woher der Verein seine Daten hat; er ist zudem darüber zu informieren, dass und wo der Empfänger der künftigen Nutzung seiner Daten für Werbezwecke widersprechen kann.

Übermittlung personenbezogener Daten

Daten von Mitgliedern dürfen an Dritte grundsätzlich nur weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist.

Dritte sind auch die einzelnen Vereinsmitglieder. Diese haben nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein Anrecht auf Erhalt der bzw. Einsichtnahme in die Mitgliederliste, so z.B. wenn laut Satzung der Vereinszweck darin besteht, die persönlichen Kontakte zu pflegen. Allein die Tatsache, dass in einem Verband Selbsthilfegruppen aktiv sind, berechtigt für sich genommen aber noch nicht ohne weiteres zur Herausgabe von Adressen und Telefonnummern anderer Mitglieder, wenn diese hierzu nicht ihr ausdrückliches Einverständnis gegeben haben. Das gilt erst recht, wenn auch Nichtmitglieder an Treffen von Selbsthilfegruppen teilnehmen bzw. sich mit Mitgliedern des Vereins austauschen wollen. Denn für diese kann auch eine eventuelle Satzungsregelung nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden.

Soweit indessen ausnahmsweise eine Herausgabe von Mitgliederdaten bzw. der Mitgliederliste im Rahmen des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG zulässig ist, muss vor dem Hintergrund des Vereinszwecks geprüft werden, welche Daten in diese Liste aufgenommen werden dürfen und wann schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. In der Regel wird man es nur für zulässig erachten, dass die zur Kontaktaufnahme notwendigen Daten weitergegeben werden. Wenn Daten herausgegeben werden, ist zugleich darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke

verwendet werden dürfen und eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte nicht zulässig ist.

Merke:

Auch wenn in vielen Satzungen von Selbsthilfeorganisationen der gegenseitige Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern als Zweck bzw. Aufgabe ausdrücklich aufgeführt wird, sollte dies im Regelfall nicht als hinreichende Ermächtigungsgrundlage angesehen werden, die Kontaktdaten der Mitglieder an andere Mitglieder herauszugeben. Vielmehr ist immer zu empfehlen, ein ausdrückliches schriftliches Einverständnis einzuholen, bevor die Daten herausgegeben werden. Das kann auch dadurch geschehen, dass sich ein Betroffener bei Begründung der Vereinsmitgliedschaft oder bei Teilnahmebeginn in einer Selbsthilfegruppe generell schriftlich mit einer Herausgabe an andere Mitglieder einverstanden erklärt.

Liegt ein Einverständnis vor, ist der Verein aber nur zur Herausgabe der zur Kontaktaufnahme erforderlichen Daten berechtigt. Meist genügt insoweit schon die betreffende Telefonnummer. Welche weiteren Daten dann im direkten Gespräch zwischen den beiden Mitgliedern ausgetauscht werden, ist dann nicht mehr Sache des Vereins.

Vereinsrechtlich kann die Herausgabe der Mitgliederliste an einzelne Mitglieder auch aus anderem Grunde erforderlich und geboten sein. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung begehrt wird und hierfür eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern laut Satzung erreicht werden muss, die für die Einberufung einer solchen Versammlung erforderlich ist. Allerdings sollte immer geprüft werden, ob nicht andere Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verfügung stehen, z.B. ein entsprechender Aufruf in der Verbandszeitung. Auch ist zu überlegen, einen Treuhänder einzuschalten, der die Kontaktdaten erhält, um die Mitglieder dann von seiner Seite entsprechend zu informieren. Dieser darf die Mitgliederliste dann natürlich nicht seinerseits an einzelne Mitglieder oder an Dritte außerhalb des Vereins weitergeben.

Merke:

Soweit Mitglieder zur Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte eine Mitgliederliste benötigen (z.B. um eine bestimmte Mindestzahl an Mitgliedern zwecks Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erreichen), liegt die Herausgabe grundsätzlich im Vereinsinteresse und ist insoweit in der Regel zulässig. Es empfiehlt sich dabei, von den Empfängern der Liste die schriftliche Zusicherung zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es sollte aber immer vorab geprüft werden, ob nicht auch andere Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verfügung stehen, z.B. ein entsprechender Aufruf in der Verbandszeitung.

Mitgliedschaft in einem Dachverband

Ist ein Verein Mitglied in einem Dachverband, dürfen die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins, die ihrerseits nicht zugleich Mitglied im Dachverband sind, nur dann an diesen weitergeleitet werden, wenn die Daten dort zur Verwirklichung der Ziele des übermittelnden Vereins benötigt werden. Hierunter fällt grundsätzlich auch die Übermittlung einer Mitgliederliste zwecks Feststellung der Vereinsmitgliedschaft von entsendeten Delegierten.

Soll der Verein verpflichtet werden, die Mitgliederdaten regelmäßig an die Dachorganisation zu übermitteln, ist eine entsprechende Regelung in der Satzung anzuraten, damit deutlich wird, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse steht. Im Falle einer fehlenden Satzungsregelung empfiehlt es sich dringend, die Mitglieder über die Weitergabe zu informieren und ihnen damit die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Satzungsregelung bzw. Information ist auch dann anzuraten, wenn das einzelne Mitglied zugleich Mitglied in der anderen Organisation ist (Doppelmitgliedschaft) und in diesem Zusammenhang eine Datenweitergabe stattfindet. Etwas anderes ist der Fall, wenn es sich um eine unselbständige Untergliederung (z.B. einen Regionalverband) handelt und das Mitglied rechtlich betrachtet ohnehin nur Mitglied in der übergeordneten Organisation ist.

Datenweitergabe an Förderstelle

Führt ein Verein eine von einem Träger geförderte Veranstaltung durch - etwa im Rahmen einer Projektförderung -, verlangt die betreffende Förderstelle in der Regel zum Nachweis und zur Kontrolle ihrer eigenen Mittelvergabe eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer der Veranstaltung. Grundsätzlich wird man wohl davon ausgehen können, dass eine solche Weitergabe von § 28 Abs. 1 BDSG gedeckt ist, und zwar auch dann, wenn an der Veranstaltung neben Mitgliedern auch Nichtmitglieder teilgenommen haben. Nichtsdestotrotz ist es zweckmäßig, die Teilnehmer im Vorfeld über die Weitergabe der Daten zu informieren und möglichst zusammen mit der Anmeldung eine Einverständniserklärung mit der Weitergabe einzuholen. Dies trägt nicht nur zur Rechtssicherheit bei, sondern zeigt auch, dass das Thema Datenschutz im Verein von den Verantwortlichen ernst genommen wird.

Datenweitergabe an Unternehmen

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken ist grundsätzlich unzulässig, weil die Weitergabe in der Regel nicht vom Vereinszweck gedeckt ist. Insoweit ist also regelmäßig eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen erforderlich, erst recht wenn besonders schutzwürdige Daten betroffen sind (z.B. Gesundheitsdaten). Liegt ein solches Einverständnis zur Übermittlung der Mitgliederdaten zu Werbe- oder anderen Zwecken vor, ist dringend zu empfehlen, die entsprechende Liste vor ihrer Herausgabe immer nochmals auf ihre Aktualität und vor allem auf mögliche, zwischenzeitlich ergangene Widersprüche einzelner Mitglieder zu überprüfen. Bitten von Firmen auf Herausgabe von Adresslisten sollten aber ohnehin immer äußerst zurückhaltend behandelt werden; vor allem darf ein Mitglied niemals dazu gedrängt werden, sein Einverständnis zur Herausgabe zu erteilen.

Vor dem Hintergrund, dass gerade Pharmakonzerne oder auch Hilfsmittelhersteller oft ein großes Interesse an Informationen über die gesundheitliche Situation und den entsprechenden Bedarf von Betroffenen haben, ist bei Selbsthilfe-organisationen durchaus Vorsicht geboten im Umgang mit den personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder. Das bedeutet zwar nicht, dass allgemeine Informationen oder Erfahrungswerte ohne Bezugnahme auf konkrete Personen nicht weitergegeben werden dürften. Denn es handelt sich dann ja eben nicht um *personenbezogene* Daten. In diesem Fall stellt sich aber für Selbsthilfeverbände schnell die Frage, ob ein zu enger Austausch und eine zu intensive Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen die erforderliche Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe untergräbt (vgl. insoweit die veröffentlichten Leitsätze für die

Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen der BAG SELBSTHILFE und des FORUMS im PARITÄTISCHEN).

Das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung besteht natürlich auch im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages, aufgrund dessen die Vereinsmitglieder dann Einzelverträge zu günstigeren Konditionen abschließen können. Selbstverständlich dürfen auch hier die Kontaktdaten nicht ohne schriftliche Einwilligung herausgegeben werden - auch wenn den Mitgliedern ein wirtschaftlicher Vorteil entstehen könnte. Soweit manche Versicherungsunternehmen behaupten, es seien in diesem Falle geringere Anforderungen an den Datenschutz zu stellen, sollte auf die Richtigkeit dieser Aussage nicht vertraut werden. Zumindest die Datenschutzbehörden der Länder teilen diese Rechtsauffassung nicht; sie lässt sich auch nicht ohne weiteres dem Gesetz entnehmen.

Bekanntgaben in der Vereinszeitung und am „Schwarzen Brett“

Personenbezogene Informationen in Vereinspublikationen sind nur sehr begrenzt zulässig, nicht zuletzt deshalb, weil hier der tatsächliche Adressatenkreis nicht feststellbar ist. Immerhin kann ein Vereinsmitglied, das die Zeitung im Rahmen seiner Mitgliedschaft erhält, diese an einen Dritten weiterreichen. Eine Bekanntgabe ist deshalb nur zulässig, wenn es für die Erreichung des Vereinszwecks unbedingt erforderlich ist. Dabei dürfen aber keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen, was zum Beispiel regelmäßig dann der Fall ist, wenn es sich um Mitteilungen mit ehrenrührigem Inhalt (Verhängung einer Vereinsstrafe, Planung eines Vereinsausschlusses o.a.) handelt. Aber auch schon die Tatsache, dass jemand Mitglied eines Selbsthilfeverbandes ist und dementsprechend vermutet werden kann, dass diese Person von der jeweiligen Erkrankung oder Behinderung, mit der sich die Organisation befasst, selbst betroffen ist, verpflichtet den Verband zu einem restriktiven Verhalten.

Bei typischen Mitteilungen wie Vereinsbeitritten, Geburtstagen oder Jubiläen ist auf jeden Fall anzuraten, vorab abzuklären, ob das Mitglied mit einer entsprechenden Veröffentlichung einverstanden ist. Das gilt natürlich erst recht, wenn zugleich ein Foto des Betroffenen mit veröffentlicht werden soll. Übrigens ist auch die Bekanntgabe, dass eine bestimmte Person eine Spende an den Verein gerichtet hat, nur nach vorheriger Einwilligung des Spenders zulässig. Etwas anderes ist hingegen der Fall, wenn die Namen des Vorstandes oder anderer in der Vereinsführung tätigen Personen sowie deren dienstliche Kontaktdaten bekannt gegeben werden. Diese

Informationen liegen grundsätzlich im Vereinsinteresse, weshalb hier die Einholung einer zusätzlichen Einwilligung nicht erforderlich ist. Wichtig ist es aber auch hier, sich auf die notwendigen Daten zu beschränken; Privatadressen von ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeitern und erst recht Angaben über das Vorliegen einer Erkrankung bzw. Behinderung dürfen nicht ohne deren Einverständnis veröffentlicht werden.

Ähnliches gilt auch für Bekanntgaben am „Schwarzen Brett“. Auch für Aushänge in der eigenen Geschäftsstelle bzw. im Vereinshaus gilt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. Die Tatsache, dass diese Informationen in erster Linie nur von den eigenen Mitgliedern des Vereins gelesen werden und deshalb der potentielle Adressaten-kreis kleiner ist als bei einer Veröffentlichung in der verbandseigenen Zeitung, ändert nichts daran, dass auch hier die Kenntnisaufnahme durch Dritte (also Nichtmitglieder) in der Regel nicht ausgeschlossen ist.

Veröffentlichung in der Presse

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen in der Presse setzt zunächst voraus, dass diese Informationen von öffentlichem Interesse sind und dass die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen gewahrt werden. Wird beispielsweise über eine Veranstaltung berichtet, ist von Bedeutung, ob diese öffentlich ist bzw. war, ob der Betroffene selbst Erklärungen gegenüber der Presse abgegeben hat und was die Presse von sich aus in Erfahrung bringen konnte. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist insoweit zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich nicht öffentlich sind. Ein Bericht über dort geführte verbandspolitische Debatten und ergangene Beschlüsse verbietet sich also in der Regel. Ungeachtet dieser Aspekte darf der Verein ohnehin nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben machen, vor allem aber nicht solche, die nicht vereinsbezogen sind.

Veröffentlichung im Internet

Das Internet gewinnt auch für Selbsthilfeorganisationen immer mehr an Bedeutung. Es gibt kaum einen Verein, der sich nicht auf einer eigenen Homepage im Internet präsentiert und Informationen über sich und seine Arbeit veröffentlicht. Darüber hinaus sind immer mehr Verbände in den sog. Sozialen Medien unterwegs, nicht zuletzt um den Austausch mit anderen Betroffenen zu fördern und vor allem um auf diesem Wege neue Mitglieder zu gewinnen.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ist wegen des nahezu unbegrenzten weltweiten Adressatenkreises und den damit verbundenen Gefahren aber grundsätzlich unzulässig, soweit sich der Betroffene nicht ausdrücklich hiermit einverstanden erklärt hat. In viel stärkerem Maße als bei anderen Medien sind Angaben im Internet recherchierbar und über Suchmaschinen abrufbar. Diese können dann wiederum umso leichter verwertet werden - was in der Regel zum Nachteil des Betroffenen geschieht. Zudem können vermeintlich gelöschte Einträge in den meisten Fällen, zumindest von IT-Profis, wiederhergestellt werden. Nach wie vor gilt die bekannte Erkenntnis: „Das Netz vergisst nichts!“

Ausgehend von diesem Grundsatz können natürlich auch bestimmte „ungefährliche“ Angaben im Internet gemacht werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung bedarf. So ist auch hier die Veröffentlichung der „dienstlichen“ Kontaktdaten von Funktionsträgern eines Vereins in der Regel problemlos möglich. Das bedeutet allerdings - wie bereits oben betont -, dass zwar die Namen der Vorstandsmitglieder und auch des Geschäftsführers auf der Homepage des Verbandes aufgeführt werden dürfen. Als Kontaktadresse sollte man dabei aber immer nur die Anschrift der - soweit vorhanden - Geschäftsstelle des Vereins angeben. Die Veröffentlichung privater Adressen und sonstiger persönlicher Daten wie das Geburtsdatum setzt dagegen immer das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen hiermit voraus.

Wird eine Person gefragt, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden ist, macht es Sinn, sie zugleich auf die damit eventuell verbundenen Gefahren bzw. Unsicherheiten hinzuweisen und sie entsprechend zu sensibilisieren. Das gilt erst recht, wenn jemand seine vollständige Privatadresse und ggf. weitere persönliche Details - etwa das Vorliegen einer Behinderung oder einer Erkrankung - preis gibt und darüber hinaus auch noch der Veröffentlichung eines oder mehrerer Fotos zustimmt.

Merke:

Im Umgang mit sensiblen Daten - also etwa Gesundheitsdaten - besteht eine Pflicht zur besonderen Sorgsamkeit, erst recht wenn es um eine Veröffentlichung im

Internet geht. Daher ist gerade bei Selbsthilfeorganisationen in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Vereinszugehörigkeit in der Regel vermuten lässt, dass das betreffende Mitglied gleichfalls von der jeweiligen Behinderung oder Erkrankung betroffen ist. Deshalb sollte gerade auch in dieser Hinsicht immer überlegt werden, ob eine namentliche Erwähnung oder eine Bildveröffentlichung in der Presse oder gar im Internet Nachteile mit sich bringen kann. Denkbar ist dies etwa im Zusammenhang mit einem laufenden Bewerbungsverfahren, wenn der entsprechende Arbeitgeber durch eine Internetrecherche über den Bewerber von dessen Behinderung oder Erkrankung erfährt und er ihn deshalb nicht weiter berücksichtigt. Gleiches gilt für eventuelle Risikoeinstufungen bei Versicherungen. Dessen ungeachtet ist zu bedenken, dass es stets die freie und alleinige Entscheidung des Betroffenen ist, ob und inwieweit er seine Behinderung oder Erkrankung bekannt machen möchte. Es sollte daher niemand hierzu gedrängt werden, vor allem dann nicht, wenn sich die Information über das Internet an einen weltweiten Adressatenkreis richtet.

Die Bekanntgabe von Veranstaltungen oder sonstigen Ereignissen im Internet ist selbstverständlich problemlos, wenn sie nicht mit einer Weitergabe personenbezogener Daten verbunden ist. Werden in diesem Zusammenhang hingegen Personen genannt, kommt es darauf an, welche konkreten Angaben zu ihnen gemacht werden. Die namentliche Erwähnung eines eingeladenen Referenten im Programm ist sicherlich auch ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung zulässig. Werden in der im Internet veröffentlichten Einladung aber namentlich benannte Vereinsmitglieder aufgeführt, die in der Veranstaltung auftreten und über ihre Behinderung oder chronische Erkrankung sprechen werden, sollten diese vorab befragt werden, ob sie mit einer Veröffentlichung dieser Angabe auch im Internet einverstanden sind. Wie immer gilt auch hier: Es sind so wenig Angaben wie möglich zu machen; Veröffentlichungen von Daten, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und daher nicht erforderlich sind oder auch besondere Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG sowie die Veröffentlichung von Fotos haben zu unterbleiben, wenn der Betreffende in eine Veröffentlichung nicht ausdrücklich eingewilligt hat.

Soziale Medien

Facebook, Google+, LinkedIn, Twitter oder auch Instagram und Snapshat werden auch von Vereinen in zunehmendem Maße genutzt. Auch hier gilt selbstredend eine

besondere Vorsicht im Umgang mit personenbezogenen Daten. Denn anders als bei einer eigenen Homepage, deren Inhalt und Zweck der Betreiber der Seite selbst festlegt, um sich bekannt zu machen und für sich zu werben, geht es bei sozialen Medien in erster Linie um das Sammeln und Auswerten von Nutzerdaten durch Dritte. Selbstverständlich ist es auch hier möglich, seine Angaben oder den zugriffsberechtigten Nutzerkreis zu beschränken. Sind aber einmal Inhalte bekannt geworden, ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, diese einer Verwertung zu entziehen, auch wenn sie nachträglich gelöscht werden. Das liegt unter anderem an den oft bedenklichen und zudem schwer nachvollziehbaren Nutzerbedingungen, denen ein neues Mitglied erst einmal zustimmen muss.

Soziale Netzwerke sind zwar in der Regel kostenlos, der Nutzer zahlt aber dennoch einen Preis, nämlich indem seine eingegebenen Daten von Dritten, insbesondere von Werbeunternehmen, genutzt werden. Und je mehr diese Werbetreibenden über eine einzelne Person, aber auch über eine Organisation wie einen Selbsthilfe-verband, in Erfahrung bringen, desto leichter ist es, diese gezielt zu beeinflussen und zu bewerben. Überdies sind soziale Medien meist so aufgebaut, dass sie den Nutzer dazu verführen, immer mehr über sich preiszugeben.

Es ist daher umso wichtiger, bei der Nutzung von sozialen Medien genau hinzu-sehen, wie es um die Geschäftsbedingungen, um Einstellungen zum Datenschutz, Möglichkeiten zur Blockierung oder auch um die Sichtbarkeit der Einträge bestellt ist. Diese Prüfungen sind umso wichtiger, je mehr personenbezogene Daten einschließlich Fotos eingestellt werden. Es soll keineswegs der Vorteil von Sozialen Medien, etwa die damit verbundene Verbreitungsmöglichkeit von Informationen über den Verband und seine Selbsthilfetätigkeit, in Frage gestellt werden, gerade auch im Hinblick auf Kosten und Wartung. Allerdings kommen auch hier die zuvor beschriebenen Datenschutzregelungen zur Anwendung. Das bedeutet, dass ein Verein - und hier insbesondere der Vorstand - auch bei der Nutzung sozialer Medien darauf achten muss, dass etwa die erforderliche Einwilligung in eine Veröffentlichung der Daten vorliegt. Auch sollte ein Betroffener darüber informiert werden, wenn die Angaben nicht auf der eigenen Homepage sondern auf einer Seite von Facebook oder LinkedIn veröffentlicht werden sollen. Der Vorstand sollte zudem von seinem Weisungsrecht hinreichend Gebrauch machen, um zu verhindern dass andere Vereinsmitglieder unzulässige oder zumindest datenschutzrechtlich bedenkliche Beiträge oder Bilder auf der vom Verein betriebenen Seite posten.

Datenschutzerklärung auf der eigenen Homepage

Seit Februar 2016 sind Betreiber von Webseiten dazu verpflichtet, auf ihrer Homepage eine Datenschutzerklärung einzustellen. In dieser ist darzulegen, welche

Daten beim Besuch der Webseite erfasst werden; das sind insbesondere die jeweilige IP-Adresse des Besuchers sowie die Angabe über Zeitpunkt und Dauer seines Besuches. Auch die Verwendung von sog. Cookies ist darzustellen, ferner muss angegeben werden, wenn Daten an einen Dritten weitergegeben werden. Außerdem sind die Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes sowie ein Ansprechpartner zu benennen.

Sperren und Löschen von Daten

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie dies der Zweck der Speicherung erfordert. Es ist daher festzulegen, welche Daten bis zu welchem Ereignis bzw. für welche Dauer zu speichern sind. Ist dieser Endzeitpunkt erreicht (etwa die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod), sind die Daten zunächst nur zu sperren (d.h. zu kennzeichnen, dass sie nicht mehr verwendet werden dürfen - vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG), damit auf sie im Falle von Rückfragen oder gar eines etwaigen Rechtsstreits noch zurückgegriffen werden kann. Dieser Rückgriff und die Möglichkeit zur nochmaligen Verwendung muss aber unerlässlich sein, weshalb eine nochmalige Verwendung der Daten nicht zulässig ist, wenn es nur darum geht, dem Betreffenden ein weiteres Werbeschreiben oder einen Spendenaufruf des Vereins zukommen zu lassen. Ist eine Zugriffsmöglichkeit nicht mehr notwendig, sind die Daten endgültig zu löschen.

Löschen bedeutet, dass die Daten endgültig unlesbar gemacht werden, also nicht mehr abrufbar sind. Demzufolge stellt das Verschieben von Daten in den „Papierkorb“ eines PCs noch kein Löschen dar. Ähnliches gilt, wenn sich die Daten auf Papier befinden: ein einfaches Entsorgen als Altpapier genügt nicht, vielmehr sollten die Unterlagen so zerkleinert werden - etwa mit einem Aktenvernichter - dass sie nicht mehr ohne Weiteres zusammengefügt werden können und damit wieder lesbar werden.

Merke:

Löschen heißt, dass die Daten unkenntlich gemacht werden, also nicht mehr lesbar sind. Das bedeutet, dass digital gespeicherte Daten natürlich nicht nur in den Papierkorb zu verschieben, sondern endgültig zu löschen sind. Bei der Entsorgung

von Papierunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten (z.B. Karteikarten, Schreiben), ist die Benutzung eines sog. Akten-Vernichters zu empfehlen. Mit dem einfachen Wegwerfen nicht zerkleinerter Papiere findet kein Löschen im Sinne des BDSG statt.

Beim Wechsel von Vorstandsmitgliedern oder hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins ist im Übrigen sicherzustellen, dass die im Besitz befindlichen Mitglieder- und sonstigen personenbezogenen Daten ordnungsgemäß und vollständig übergeben werden und keine Dateien oder (Sicherheits-)Kopien mehr beim bisherigen Inhaber verbleiben.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Der Vorstand hat nach § 4 f BDSG einen Datenschutzbeauftragten u.a. dann zu bestellen, wenn mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder wenn aufgrund einer Verarbeitung besonderer Daten (z.B. sensibler Gesundheitsdaten) eine sog. Vorabkontrolle stattzufinden hat. Eine solche Prüfung durch die zuständige Datenschutzbehörde ordnet das BDSG in § 4d Abs. 5 an; sie ist jedoch wiederum dann nicht erforderlich, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Aber auch wenn eine gesetzliche Pflicht nicht besteht, sollte über die freiwillige Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nachgedacht werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der Organisation hinzuwirken. Diese Aufgabe umfasst Beratungs- und Kontrollfunktionen. Hierzu gehört vor allem, die mit der Datenverarbeitung befassten Personen (insbesondere die Mitgliederverwaltung) mit dem Datenschutzrecht und den diesbezüglichen Erfordernissen vertraut zu machen, aber auch die Geschäftsleitung und den Vorstand auf mögliche oder tatsächliche Verstöße hinzuweisen, da diese letztlich in der Verantwortung bleiben. Zum Kontrollbereich gehört vor allem die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der betreffenden EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogramme. Er hat deshalb ein Anrecht auf vorhergehende Information, wenn ein bestimmtes Vorhaben oder technische Änderungen geplant sind. Ein Eingriffsrecht in die organisatorischen Abläufe und in die Unternehmensführung steht dem Datenschutzbeauftragten aus dem BDSG hingegen nicht zu. Er kann also nicht anordnen, dass eine bestimmte datenschutzrechtlich relevante Maßnahme auch tatsächlich ergriffen wird; dies ist dann Sache der für die Vereinsführung verantwortlichen Personen.

Um eine Interessenkollision zu vermeiden, ist der Datenschutzbeauftragte nicht aus der Reihe der Vorstandsmitglieder oder aus dem Kreis der für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen zu bestellen. Im Übrigen muss der Betreffende die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit mitbringen, die etwa durch entsprechende Schulungen erlangt werden kann. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein; die Aufgabe kann auch an ein externes Unternehmen übertragen werden, das entsprechende Dienstleistungen anbietet.

Merke:

Ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, ist die Leitung der verantwortlichen Stelle, im Verein also regelmäßig der Vorstand, verantwortlich für die Kontrolle, ob alle datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Organisation eingehalten werden. Darüber hinaus bleiben Vorstand bzw. Geschäftsführung unabhängig von der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in der Verantwortung und Haftung, dass der Datenschutz hinreichend beachtet wird und etwaige notwendige Maßnahmen ergriffen werden.

Datenschutzerklärung und Datenschutzrichtlinien

Nach § 5 BDSG hat jeder, der Zugang zu Mitgliedsdaten hat - also insbesondere ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter -, eine Datenschutzerklärung abzugeben, d.h. sich schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Ein Muster für eine solche Datenschutzerklärung findet sich im Anschluss an diese Übersicht.

Darüber hinaus hat ein Verein auch die Pflicht, die Grundzüge seiner Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich niederzulegen. Dabei ist zu empfehlen, unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten im Verein genau darzulegen, welche konkreten Daten von welcher Person für welche Zwecke verwendet werden. Es reicht also nicht aus, lediglich Formulierungen des BDSG zu übernehmen ohne Bezug auf die konkrete Situation im Verein und die dortige Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung zu nehmen. Auch sollten Regelungen über etwaige Veröffentlichungen (z.B. in der Vereinszeitung oder auf der eigenen Homepage des Vereins), vor allem aber auch zur datenschutzrechtlichen Belehrung sowie zur Möglichkeit, eine Einwilligung widerrufen zu können, enthalten sein. Die schriftliche Niederlegung kann sowohl in der Vereins-satzung als auch in eigenen Datenschutzrichtlinien bzw. einer Datenschutzordnung erfolgen. Diese sollte auch

möglichst eine regelmäßige Schulung und generelle Sensibilisierung der mit der Datenverarbeitung befassten Funktionsträger vorsehen, nicht zuletzt, um eine notwendige Datenschutzkultur innerhalb des Vereins zu entwickeln.

Verfahrensverzeichnis

Das BDSG sieht in § 4d vor, dass Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme von nicht-öffentlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden sind. Die Aufsichtsbehörde führt insoweit ein entsprechendes Register dieser Meldungen (sog. „Verfahrensverzeichnis“). Diese Meldepflicht entfällt allerdings, wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt worden ist oder wenn die Daten nur für eigene Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden und dabei in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Datenverarbeitung befasst sind. In diesem Fall ist weitere Voraussetzung, dass die Betroffenen ihre Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung gegeben haben oder dies zur Durchführung eines Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist. Für die meisten Vereine dürfte das also bedeuten, dass für sie keine Meldepflicht besteht, da bei ihnen entweder ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist oder weil bei ihnen weniger als zehn Personen mit der Datenverarbeitung befasst sind und die erhobenen und gespeicherten Daten entweder für die Mitgliederverwaltung erforderlich sind oder aufgrund einer entsprechenden Einwilligung erhoben wurden. Nichtsdestotrotz sollte ein Verein prüfen, ob für ihn eine Meldepflicht besteht oder nicht.

Selbst wenn keine Meldepflicht besteht, ergibt sich aus § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG die grundsätzliche Pflicht, ein sog. internes Verfahrensverzeichnis zu führen, das Angaben über die verantwortlichen Personen, dem Zweck der Datenerhebung und Datenverarbeitung, über etwaige Datenweiterleitungen, über Regelfristen für die Löschung der Daten (vgl. Katalog des § 4e BDSG) sowie über die zugriffs-berechtigten Personen enthält. Ein solches Verfahrensverzeichnis wird weitestgehend der zuvor erwähnten Datenschutzordnung entsprechen. Bei letzterer geht es jedoch in erster Linie um Handlungsanweisungen. Das Verfahrensverzeichnis dient indessen in erster Linie einer Darstellung der Ist-Situation in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein, um Dritten - etwa Mitgliedern - die Möglichkeit zu geben, sich über diese Sachlage zu informieren. Daher sollte das interne Verfahrensverzeichnis möglichst separat erstellt werden.

Sanktionen / Bußgelder

Die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist mit weitreichenden Sanktionen verbunden (vgl. § 43 BDSG), insbesondere können Bußgelder von bis zu 300.000 EUR auferlegt werden. Schon die Nichtbestellung eines erforderlichen Datenschutzbeauftragten kann bis zu 50.000 EUR kosten. Daneben kann ein Betroffener aus § 7 BDSG einen Anspruch auf Ersatz seines materiellen Schadens gegenüber dem Verein geltend machen, wenn ihm der Schaden durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung oder Nutzung personenbezogener Daten entstanden ist und die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt nicht beachtet hat. Außerdem kann sich ein Schmerzensgeldanspruch nach § 823 BGB ergeben, übrigens auch direkt gegen den für den Datenschutz verantwortlichen Vorstand. Schlimmstenfalls zieht eine Datenschutzverletzung sogar eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Dezember 2015 hat man sich innerhalb der EU auf eine Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geeinigt, um das europäische Datenschutzrecht weitgehend zu vereinheitlichen. Die DS-GVO wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Sie ist in erster Linie auf den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger gerichtet, insbesondere zielt sie auf eine Stärkung derer Rechte auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten ab. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie Rechenschaftspflicht.

Auch wenn sich die DS-GVO durchaus neue Vorgaben enthält, die neben dem erwähnten Schutz der Betroffenen neue Pflichten für diejenigen mit sich bringt, die personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, dürfte sich der Handlungsbedarf für die meisten Vereine in Grenzen halten, soweit sie die bisherigen Vorgaben nach dem BDSG einhalten.

Wichtig ist für Vereine insbesondere: Der Verein hat künftig nachzuweisen, dass er ein Gesamtkonzept zur Einhaltung des Datenschutzes besitzt (das regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen ist). Außerdem sind die Betroffenen - beim Verein also vor allem seine Mitglieder - noch umfangreicher als bisher über die Datenverarbeitung und über ihre Recht zu informieren („informierte Einwilligung“); das schließt ein, dass ihnen die Zwecke der Datenverarbeitung und auch die Verantwortlichen bekannt gemacht werden müssen. Datenschutz-Pannen sind zukünftig binnen 72 Stunden nach Kenntnis bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, wobei auch die Betroffenen umgehend zu informieren sind. Die

Aufsichtsbehörden werden ihrerseits stärkere Kontrollbefugnisse haben. Zudem beinhaltet die DS-GVO strengere Bußgeldvorschriften. Fast jeder Verstoß gegen die DS-GVO kann geahndet werden; künftig sind Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro möglich.

Die gegenüber dem bisherigen BDSG strengeren Regelungen der DS-GVO richten sich offensichtlich vor allem an große, international operierende Unternehmen, die bisher noch in teilweise großem Stil gesetzliche „Schlupflöcher“ nutzen oder gesetzliche Vorgaben einfach ignorieren. Nichtsdestotrotz ist es auch für Vereine und damit auch für Selbsthilfeorganisationen ratsam, die EU-Verordnung ernst zu nehmen und insoweit auch den Datenschutz als wichtige Aufgabe bei der Vereinsarbeit zu betrachten.

Datenschutz als Qualitätsmerkmal

Trotz der Vielzahl an gesetzlichen Vorgaben und Sanktionen sollte Datenschutz nicht als lästige Pflicht betrachtet, sondern vielmehr als Qualitätsmerkmal und damit als Chance begriffen werden, das Image des eigenen Vereins weiter zu verbessern. Denn je mehr das Mitglied in den sorgsamem Umgang seiner Daten vertrauen kann, desto größer wird auch sein Vertrauen in die Arbeit des Vereins insgesamt sein. Es kann daher sinnvoll sein, den Datenschutz in der Vereinssatzung mit aufzunehmen, um zu demonstrieren wie wichtig dieser für die Organisation ist. Vor allem wird es auch als Qualitätsmerkmal von potentiellen Neumitgliedern wahrgenommen, wenn der Verein nicht nur auf dem Anmeldeformular, sondern ggf. auch auf der eigenen Homepage ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Vorkehrungen im Verein gibt. Im Übrigen sollte sich ein Verein nicht scheuen, den Mitgliedern hinreichende Informationen zur Verfügung zu stellen und Datenschutzrichtlinien sowie eine Verfahrensverzeichnis zu erstellen, um Klarheit und Transparenz zu schaffen und so vor allem auch etwaigen Konflikten im Zusammenhang mit der Einhaltung des Datenschutzes von vornherein zu begegnen.

MUSTER

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

.....

Name der verantwortlichen Stelle

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichten wir Sie auf die Wahrung des Daten-
geheimnisses gem. § 5 BDSG. Es ist Ihnen nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt
personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 Abs.
2 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet
werden können. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine
Verletzung arbeitsrechtlicher Schweigepflichten bzw. entsprechender vereins-
rechtlicher Obliegenheitspflichten liegen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens reichen Sie bitte an
zurück.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden
Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungs-erklärung
(zzgl. Texte der §§ 5, 43 Abs. 2, 44 BDSG) habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

1. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Verarbeitung personenbezogener
Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, unabhängig davon, in welcher
Form sie gespeichert sind und ob es sich um automatisierte oder nicht-automatisierte
Verfahren handelt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche
Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

2. Daten dürfen nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis notwendig ist, um den jeweiligen konkreten und aktuellen Geschäftszweck vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können. Eine Erhebung „auf Vorrat“ ist unzulässig. Bis auf wenige Ausnahmen dürfen Daten nur direkt bei Betroffenen erhoben werden.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden. Gebunden sind sie an den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie erhoben wurden. Eine Verwendung muss gesetzlich erlaubt (vgl. § 28 BDSG) oder aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Betroffenen zulässig sein.

Dritte, denen die Daten zulässigerweise übermittelt werden, dürfen diese nur für den konkreten Zweck verwenden, für den sie übermittelt wurden.

Es muss gewährleistet sein, dass Beschäftigten oder Ehrenamtlichen nur die Daten und Datenträger zugänglich sind, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

Im beruflichen oder ehrenamtlichen Bereich bekannt gewordene Daten dürfen nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.

4. Auch eine Datenweitergabe an andere Stellen innerhalb der Organisation bedarf grundsätzlich der Zulassung durch das Gesetz (§ 28 BDSG) oder der Einwilligung der Betroffenen. Gesperrte Daten dürfen nicht weitergegeben werden.
5. Daten und Datenträger (z.B. Mitgliederlisten oder Verzeichnisse von Ratsuchenden, Akten, Aufzeichnungen, beschriebene CDs und DVDs) müssen so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben; ggf. müssen entsprechende Sicherungsvorkehrungen eingerichtet werden.
6. Verwendete Pass- und Kennwörter sind geheim zu halten. Regelungen zum Einsatz solcher Pass- und Kennwörter (Länge, Häufigkeit des Wechsels, Vermeidung bestimmter Wortarten, schriftliche Hinterlegung etc.) sind zu beachten.
7. Nicht mehr benötigter Datenträger oder EDV-Geräte müssen in einer Weise vernichtet, gelöscht oder entsorgt werden, die jede unbefugte Kenntnisnahme von Daten ausschließt. Bis zu ihrer Vernichtung, Löschung oder Entsorgung müssen sie vor einem unbefugten Zugriff geschützt aufbewahrt werden.
8. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den Verband fort.
9. Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über ihre Daten, deren Herkunft, über Empfänger, an die Daten weitergegeben wurden, sowie über den Zweck der Speicherung (§ 34 BDSG).

- Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz -

§ 5 BDSG - Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Abs. 2 BDSG - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 44 BDSG - Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.